

HELMUT RIDDER

*Professor für Öffentliches Recht und Wissenschaft von der Politik
an der Universität Gießen*

In dem Disziplinarverfahren gegen den Techn. Fernmeldehauptsekretär Hans Peter (Postamt Stuttgart) nehme ich unter Berücksichtigung der Anschuldigungs- und Berufungsschriften des Bundesdisziplinaranwalts und des Urteils des Bundesdisziplinarge-richts, Kammer III – Stuttgart –, vom 24.–28. März 1980 mit dem der Verteidigung des Beamten erstatteten und hiermit vorgelegten verfassungsrechtlichen Kurzgutachten zu der Frage, ob der Beamte ein »Dienstvergehen« begangen hat, wie folgt Stellung:

Der Bundesdisziplinaranwalt (BDA) verkennt in seinen oben genannten Schriften nicht nur »Wesen und Zweck« und damit die »Ordnungsfunktion« des Disziplinarrechts (dazu knapp, aber prägnant, Claussen/Janzen, BDO 3. Aufl. 1976 A RdNr. 1 u. 2, S. 15), sondern auch von Grund auf den Inhalt, die Tragweite, die immanente logische Struktur und die durch § 31 BVerfGG angeordnete spezifische Bindungswirkung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 (BVerfGE 39, 334: sog. Radikalen-Beschluß), wohingegen das mit der Berufung angegriffene Urteil insoweit eine – im Ergebnis freilich mißlungene – Klärung jedenfalls versucht hat. Zwar unterliegt, wie ich in mehreren Veröffentlichungen dargetan habe, auch § 31 BVerfGG selbst letztlich dem Verdikt der Verfassungswidrigkeit (weil diese dem »einfachen« Gesetzesrecht angehörende Vorschrift u. a. zweifelsfrei gegen das höherrangige Verfassungsgebot der Unabhängigkeit richterlicher Rechtsprechung [Art. 97 Abs. 1 GG] – auch gegenüber den Entscheidungen anderer Gerichte – verstößt). Da indes eine Nichtbeachtung von § 31 BVerfGG durch die Gerichte nach Art. 100 GG die Vorlage gerade beim BVerfG voraussetzt, solange die Evidenz der Verfassungswidrigkeit nicht in einer Phase des weiteren Ausreifens der schon beginnenden Krise der Verfassungsgerichtsbarkeit schlechthin ins allgemeine Bewußtsein tritt, bedarf es hier dazu keiner weiteren Ausführungen. Es wird in diesem Gutachten also auch jene Bindungswirkung vorausgesetzt, der zufolge eine jede »konkretisierende Rechtsprechung zur disziplinarischen Relevanz von Aktivitäten des Mitgliedes einer Partei mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung« (Bl. 13 der Berufungsschrift des BDA) nicht umstandslos rezipiert werden darf, sondern selbst rechtswidrig ist, soweit sie den vom BVerfG gezogenen Rahmen überschreitet.

Wie auch vielen anderen Verfahrensbeteiligten und gerichtlichen Entscheidungen in tatbestandlich ähnlichen Rechtssachen ist dem BDA und der Vorinstanz in der vorliegenden Disziplinarsache entgangen, daß der gesamte normative (z. B. und vor allem beamtenrechtliche), verwaltungsbehördliche und justizielle Wort- und Begriffsapparat der »Gewährbietung« etc. – auch er und seine teils monströsen Verwirrungen werden hier nicht auf ihre Vereinbarkeit mit den Denkgesetzen und dem »einfachen« und dem grundgesetzlichen Verfassungsrecht hin untersucht –, ausschließlich auf die Frage hin entwickelt und orientiert ist, welche besonderen Voraussetzungen insofern ein Bewerber für den öf-

fentlichen Dienst zu erfüllen habe. Die bewußte »Gewähr« kann auch nur ein Bewerber bieten. Das »Gewährbieten« und die aus dem »Urteil über die Persönlichkeit des Bewerbers« resultierende »Prognose« sind nämlich Entfaltungen aus ein und demselben Denkansatz. Es kann sich bei den Verhaltensgeboten, die von daher zu Kriterien bei der Prüfung der Eignung eines Bewerbers für den öffentlichen Dienst gemacht werden, nicht um dieselben Verhaltensgebote handeln, die für die ins Beamtenverhältnis bereits übernommenen Personen gelten. Denn andernfalls würden ja alle nicht im Beamtenverhältnis stehenden Bürger in einem enorm wichtigen Bereich der persönlichen Lebensführung mit Beamtenpflichten überzogen. Auch mit den »Methoden« der intellektuell besonders dürftigen, ideologisch unverkennbar von der »finalen Handlungslehre« beeinflussten und rechtsstaatlich skandalösen »Noch(!)-nicht-Jurisprudenz« läßt sich dieser Befund nicht erschüttern: Wer sich, als nicht dem öffentlichen Dienst angehörender Bürger, um eine Beamtenstelle bewirbt, wird dadurch nicht etwa zu einem »Noch-nicht-Beamten«! Er wird denn auch in der einschlägigen Praxis nicht als ein solcher behandelt. Diese Praxis mißt vielmehr – insofern durchaus richtig verfahren – dem Zeitpunkt der Bewerbung keinerlei Bedeutung zu. Sie erlaubt sich die Überprüfung des gesamten politischen »Vorlebens« eines Bewerbers. Aus ihm entnimmt sie bekanntlich bestimmte Vorgänge, um mit deren Feststellung Vermutungen und Erwartungen in bezug auf ein künftiges, nach der Ernennung liegendes Verhalten des Bewerbers, falls dieser in den öffentlichen Dienst übernommen werden würde, zu verknüpfen. So gelangt sie, wenn nach ihrer Einschätzung eine gewisse Dichte solcher »futurologischer Indizien« festzustellen ist, ggf. zur Ablehnung der Bewerbung. Für die Beantwortung der Frage, ob eine so mit negativem Erfolg für die Bewerbung festgestellte Verhaltensweise des Bewerbers auch den Tatbestand eines »Dienstvergehens« erfüllen kann, ist damit nichts gewonnen. Bewerber unterliegen nicht dem Disziplinarrecht. Es ist auch mit Recht noch niemals erwogen oder versucht worden, ein vor der Übernahme in den öffentlichen Dienst liegendes Verhalten eines Bewerbers als solches mit rechtlichen Sanktionen zu belegen. Die einzige Sanktion besteht ggf. eben in der Nicht-Übernahme. (Daß auch sie auf einem groben Denkschnitzer beruht und die ganze Nation doch zu »Noch-nicht-Beamten« macht, bleibt hier wiederum außer Betracht, weil das BVerfG im sog. Radikalen-Beschluß diese Praxis der Kreation eines limitierten Quasi-Disziplinarrechts im allgemeinen Vorfeld des öffentlichen Dienstes nicht beanstandet und sogar ausdrücklich als verfassungsrechtlich geboten bezeichnet hat: Es scheint die Rache des »besonderen Gewaltverhältnisses« für seine vielgerühmte angebliche grundrechtliche Durchdringung zu sein, daß mit dieser die Umwandlung des ganzen »allgemeinen Gewaltverhältnisses« in ein eigengeartetes neues »besonderes« einhergeht!) Konzidiert man dem und mit dem BVerfG die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit einer Ablehnung von Bewerbern wegen fehlender »Gewährbieten« etc., ist sonach die disziplinarrechtliche Gutachtenfrage losgelöst von allen zu Recht oder Unrecht im Rahmen der Prüfung der »Gewährbieten« eines Bewerbers angestellten Überlegungen zu beantworten. Das gilt unbeschadet der Tatsache, daß in Übereinstimmung mit der wohl herrschenden Lehre und Praxis auch das BVerfG bei und mit der Konstruktion einer den Beamten obliegenden »besonderen politischen Treuepflicht gegenüber dem Staat und seiner Verfassung« aus Art. 33 Abs. 5 GG einen im Wege der Vorauswirkung auch der Ablehnung von Bewerbern, logisch primär aber der Entlassung bzw. Entfernung von Beamten aus dem Dienst dienlichen Grundvorrat tatbe-

standlicher Kriterien zu bilden versucht, die ebenfalls um diejenigen Vorstellungen zentrieren, auf die bei der Verneinung der »Gewährbieten« etc. Rekurs genommen wird. (Das BVerfG führt damit die anachronistische, vordemokratische und vorparlamentarische konstitutionelle Doktrin der Konfrontation von »Staat« [ohne Volk] und Volk fort.) Eine eingehende Beschäftigung mit diesen Erwägungen muß aber in jedem Fall zu dem Ergebnis gelangen, daß dieser Vorrat nur bis zur Konstituierung eines Tatbestands von »Treuepflichtverletzungen« reicht, aber nicht präjudiziell für die weitere Frage ist, ob und ggf. wie solche »Treuepflichtverletzungen« auch mit Sanktionen belegt werden dürfen. Es heißt zwar in Leitsatz 3 Satz 2 des sog. Radikalen-Beschlusses: »Bei Beamten auf Lebenszeit kann wegen dieser Dienstpflichtverletzung im förmlichen Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden« (BVerfGE 39, 334). Doch ist diese Auslassung selbst nicht nur unter dem Aspekt des § 31 BVerfGG irrelevant, weil sie in einem »Leitsatz« enthalten, also kein Entscheidungsbestandteil ist. (Die die heutige Praxis überschwemmende Schlamperie der »Leitsatz-Judikatur« vermag dem Defizit an rechtlicher Bindungswirkung nicht abzuhelfen.) Sie wird vor allem in dem Beschluß selbst, d. h. dort mit der Fähigkeit, an der Bindungswirkung zu partizipieren, ausgestattet, unmißverständlich dahin formuliert: »In jedem Fall ist die Entfernung aus dem Dienst jedoch nur aufgrund eines *begangenen konkreten* (Hervorh. im Orig.!) Dienstvergehens möglich« (BVerfGE 39, 350). Angesichts dieser klaren Aussage, die für die Fortführung des vorliegenden Rechtsgutachtens von entscheidender Bedeutung ist, kann vernachlässigt werden, daß die nächstfolgenden Auslassungen im sog. Radikalen-Beschluß des BVerfG nur teilweise perzipierbar, andernteils orakelhaft dunkel und teils sogar evident unsinnig sind. So wird, um nur ein Beispiel von Unsinnigkeit anzuführen, gleich im nächsten Satz auch in bezug auf Beamte davon gehandelt, wann bei ihnen eine »mangelnde Gewähr« etc. vorliegen könne. Dazu kann nur angemerkt werden, daß, mag über das per definitionem zukunftsbezogene »Gewährbieten« eines Bewerbers räsoniert werden können, von der Übernahme ins Beamtenverhältnis an diese Begrifflichkeit fehl am Platze ist: Mit der Ernennung hat der Dienstherr eine (positive) abschließende Entscheidung über die »Gewährbieten« getroffen, und nunmehr kann, wie der Beschluß ja auch richtig erkennt, was die Anwendbarkeit des disziplinarrechtlichen Instrumentariums angeht, nur noch die nicht zukunftsbezogene Frage aufgeworfen werden, ob ein »konkretes Dienstvergehen begangen« worden ist. Sollte sich dabei ergeben, daß einerseits eine »Treuepflichtverletzung« (i. S. der antiquierten, aber immer noch vorherrschenden Lehre und Praxis, wie sie in den Leitsätzen des sog. Radikalen-Beschlusses und allerorten in der von der anheimelnden Häuslichkeit des »Staats« handelnden politischen Gebrauchsliteratur ihren pastoralen Niederschlag gefunden hat) festgestellt werden kann, diese aber andererseits keiner disziplinarrechtlichen Sanktion unterliegen darf, so wäre das keineswegs eine rechtsstaatlich bedenkliche Absonderlichkeit: Es gab und gibt nicht – und es darf in der rechtsstaatlich politischen Kultur parlamentarischer Regierungssysteme nicht geben – eine volle Kongruenz von Rechtswidrigkeit und Sanktionsbewehrung; sie würde die völlige Abtötung des demokratischen politischen Prozesses nach sich ziehen und den verhängnisvollen Rückzug der Politik in die vor politischer Verantwortung abgeschirmte Zone der »Verrechtlichungen« bis zu seinem katastrophalen Ende vorantreiben. Es ist demnach einzig und allein zu prüfen, ob die dem Beamten vorgeworfenen Verhaltensweisen ein »Dienstvergehen« sind, und zwar ein »Dienstvergehen« im Sinn des »ma-

teriellen« Disziplinarrechts und seiner »Ordnungsfunktion«. War im sog. Radikalen-Beschluß des BVerfG auch lediglich über die Verfassungsmäßigkeit einer das »Gewährbieten« eines Bewerbers regelnden Norm zu entscheiden, so gehört die oben zitierte Sentenz über die Tatbestandsverwirklichung eines »Dienstvergehens« als Voraussetzung der Entfernung eines Beamten aus dem Dienst doch zu den wesentlichen Bestandteilen der als konsistent gedanklich nachvollziehbaren »tragenden Gründe« der Entscheidung und zieht den Möglichkeiten disziplinarrechtlicher Sanktionierung einer Verletzung der sog. politischen Treupflicht rechtens nicht überschreibbare Grenzen.

Solange noch nicht völlig darauf verzichtet wird, Sprache als ein Mittel der Kommunikation zwischen vernunftbegabten Wesen zu begreifen und zu gebrauchen, kann »Dienstvergehen« nur ein Verhalten sein, das entweder uno actu mit dienstlichen Verrichtungen verwirklicht wird oder die dienstlichen Verrichtungen und ihr institutionelles und organisatorisches Gefüge und Ambiente unmittelbar oder – aus nicht übermäßig großer Ferne – mittelbar beeinflusst. (Eine mittelbare Beeinflussung aus »übermäßig großer Ferne« und daher irrelevant dürfte auch vom Blickpunkt des BDA und des angegriffenen Urteils zur Zeit – noch? – etwa die Inanspruchnahme des aktiven Wahlrechts zur Stimmabgabe für die DKP sein, obwohl nicht einzusehen ist, warum eine solche Beteiligung anders zu bewerten sein soll als die »nach der Natur der Sache« nicht geheime Inanspruchnahme des passiven Wahlrechts; auch wäre die Durchbrechung des Verfassungsgebots der Geheimheit der Wahl in Art. 38 Abs. 1 GG rechtlich von keiner anderen Qualität als die laufend praktizierte Durchbrechung des von Art. 48 Abs. 2 GG ohne Zulassung von Ausnahmen ausgesprochenen Verbots, jemanden an der Übernahme des Amtes eines Abgeordneten zu behindern, was wiederum ein nicht durch Sanktionen behindertes Kandidieren voraussetzt.) Im vorliegenden Fall ist dem Beamten nicht vorgeworfen worden, er habe in und mit der Ausübung seiner dienstlichen Verrichtungen irgendwelche Rechtspflichten verletzt. Was ihm vorgeworfen wird (und sachinhaltlich unstrittig ist), sind Verhaltensweisen, die, wenn überhaupt, allenfalls aus »übermäßig großer Ferne« mittelbar (und natürlich legal) von Einfluß auf das institutionelle und organisatorische Gefüge und Ambiente der dienstlichen Verrichtungen sein könnten. Es handelt sich um typischerweise mit einer nicht bloß nominellen und Zahlmitgliedschaft in einer politischen Partei zusammenhängende, organisch aus einer solchen Mitgliedschaft herauswachsende Tätigkeiten. So werden denn auch seitens des BDA und der Vorinstanz dem Beamten nicht diese Tätigkeiten als solche, sondern deren Einbindung in die Tätigkeit einer Partei, angelastet, die der abenteurerlichen »Noch-nicht-Jurisprudenz« zufolge als eine »noch nicht verbotene« Partei gilt (was von allen vorhandenen Parteien zu sagen wäre).

Der an dieser Stelle in Erscheinung tretende, auf mittlerweile Zehntausenden von Seiten als Lernmaterial kommender Generationen gespeicherte Wust von Ungereimtheiten aller Art, von unvertretbaren Materialisierungen des in Art. 21 Abs. 2 GG enthaltenen formellen »Parteienprivilegs«, von rechtsstaatlich ruinösen Anrufungen eines angeblichen »Toleranzprinzips« der Verfassung (als ob vom Recht, ganz gleich zu wessen Gunsten, aus Gründen einer »Toleranz«, die in Wahrheit Opportunismus ist, abgewichen werden dürfte), von zwangsläufig scheiternden Versuchen, mit juristischen Instrumenten das Kommando über die Geschichte zu übernehmen usw., bleibe ausgeklammert. Nicht ausgeklammert bleiben kann die – ungeachtet ihrer historischen Befrachtung mit rechtlich fehlerhafter Bejahung eindeutig zu verneinende – Frage, ob unter den heutigen Gegeben-

heiten auch nur ein einziges der vom »klassischen« Disziplinarrecht mit der Inanspruchnahme einer »Ordnungsfunktion« angestrebten und zulässigen Ziele auch nur näherungsweise erreicht werden kann.

Der hier inkriminierte Beamte, ausweislich der Gründe des vorinstanzlichen Urteils in seinem Fernmeldeamt einer der »angesehensten Beamten«, von zuständiger Stelle in seinen Leistungen »mit ›gut bis sehr gut‹ beurteilt« und nach 25 Dienstjahren mit einer Dankurkunde und der Jubiläumsszuwendung bedacht, hat sich zugeständenermaßen bei allen dienstlichen Verrichtungen und in allen die dienstlichen Belange influenzierenden Beziehungen nicht anders verhalten als seine vorwurfsfrei gebliebenen Kollegen, die in anderen Parteien, und für dieselben, vergleichbaren Tätigkeiten nachgehen. In keiner Zeile der Schriften des BDA und der Ausfertigung des vorinstanzlichen Urteils findet sich auch nur der geringfügigste Hinweis darauf, daß der Beamte aus einer politischen Überzeugung irgendwelche Folgerungen »für die Art der Erfüllung seiner Dienstpflichten« und »für den Umgang mit seinen Mitarbeitern« (BVerfGE 39, 351) gezogen habe. Dasselbe gilt hinsichtlich etwaiger »Folgerungen für seine Einstellung gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland« (ebd.), einer Ordnung, die nach der eigenen (richtigen) Definition des BVerfG in der Elfes-Entscheidung aus der Gesamtheit der ihrerseits verfassungsmäßigen Rechts(!)-Ordnung besteht (BVerfGE 6, 32): Es kann keinem Zweifel unterliegen und ist auch weder vom BDA noch von der Vorinstanz in Zweifel gezogen worden, daß der Beamte diese Rechtsordnung respektiert und loyal erfüllt.

Wenn auch die Vorinstanz, wahrscheinlich beeinflusst von der schon zitierten, ihrer Unsinnigkeit wegen belanglosen Sentenz des BVerfG zur »Gewähr« nicht nur von Bewerbern, sondern auch von Beamten (BVerfGE 39, 350), im Hinblick auf den hier inkriminierten Beamten ebenfalls die »Gewähr«-Frage aufwirft (Bl. 22 d. Urteilsausfertigung), so ist noch einmal mit Nachdruck darauf hinzuweisen, daß diese Frage, die die Kammer hier freilich zugunsten des Beamten beantwortet, erst gar nicht gestellt werden darf. Das wird gerade in der vorinstanzlichen Entscheidung dadurch besonders deutlich, daß die Kammer die »Gewährbietetung« – immanent partiell folgerichtig und in Einklang mit vielen anderen Entscheidungen – zu einem Kriterium der »Eignung« i. S. von § 7 Abs. 1 Nr. 2 BBG macht, von dem aus regelmäßig auf die von Art. 33 Abs. 2 GG geforderte »Eignung« weiterverwiesen wird. Selbst wenn die hierzu ergangene Judikatur haltbar wäre (was hier wiederum nicht zu untersuchen ist), so handelt es sich doch in jedem Fall bei der geforderten »Eignung«, auch einer politischen, um die Eignung von Bewerbern. Das Beamtenrecht der Bundesrepublik enthält – worüber rechtspolitisch gestritten wird – unbestrittenermaßen keinen »Trottelparagraphen«, der die nachträgliche Aufrollung der Eignungsfrage gegenüber einem Lebenszeitbeamten erlaubte. Ist dem so, dann muß das Nichtvorhandensein eines »Trottelparagraphen« auch ein »unteilbares« Nichtvorhandensein sein und bleiben und ist seine Teilung aus Gründen politischer Opportunität sowohl ein schreiender Widerspruch zu der vorausgegangenen Hineinnahme der »Gewährbietetung« in die »Eignung« als auch und vor allem eine eklatante Verletzung des Beamtenrechts und von Art. 33 Abs. 2 GG.

Es bleibt nach all dem, um wieder auf den exemplarischen Katalog des sog. Radikalen-Beschlusses des BVerfG zurückzukommen, von diesem nur noch die Position, die generell Folgerungen eines Beamten aus seiner politischen Überzeugung »für politische Aktivitä-

ten« im Sinne dieser Überzeugung für disziplinarrechtlich tatbestandsträchtig hält. Das kann, selbst wenn man alles akzeptiert, was bisher bejahend zu der Frage judiziert und publiziert worden ist, ob solche Aktivitäten für eine »noch (!) nicht verbotene« und von irgendwelchen Stellen als »verfassungswidrig« eingeschätzte Partei ein »Dienstvergehen« sein können (wobei in der bekannten unsauberen teleologischen Manier mit Zu- und Abgaben betreffend »Gewicht« und »Evidenz« der »Pflichtverletzung« hantiert wird), angesichts des hier zu beurteilenden Sachverhalts in keiner Weise durchschlagend, weil hier selbst bei Annahme einer Verletzung der (mythologischen) Treuepflicht überhaupt kein Bezug zu den Zielsetzungen und zu der Ordnungsfunktion des Disziplinarrechts ersichtlich ist, die von Claussen/Janzen an der oben schon zitierten Stelle treffend beschrieben worden sind (was die Autoren allerdings nicht daran hindert, das alles nur 20 Seiten weiter [»Die politischen Pflichten«, Einl. C 6–9, S. 35 ff.] zu vergessen): Die politischen Aktivitäten des hier inkriminierten Beamten »stören« nicht im Hinblick auf die »Sauberekeit«, die »Leistungsfähigkeit« und das »Ansehen« des Beamtentums (Claussen/Janzen, a.a.O., RdNr. 2, S. 15). Sie ziehen auch das »Ansehen« des »Staates« nicht in Mitleidenschaft, der hingegen dem homerischen Gelächter des ganzen westeuropäischen Justiz- und politischen Olymps dadurch preisgegeben wird, daß er Disziplinarmaßnahmen gegen einen Postbeamten ins Werk setzt, der, wie unbestritten ist, mit rechtlichen Mitteln nicht daran gehindert werden dürfte, ungeachtet seiner Parteizugehörigkeit zum Bundespostminister zu avancieren. Daß der hier inkriminierte Beamte durch seine politischen Aktivitäten die Schutzgüter des Disziplinarrechts nicht einmal tangiert, geschweige denn verletzt, mag folgende Überlegung abschließend verdeutlichen: Man stelle sich nur die Alternative vor, der Beamte habe aus seiner politischen Überzeugung keine praktisch werdenden Folgerungen für politische Aktivitäten gezogen. Dann dürfte gegen ihn auch nach Auffassung des BDA und der Vorinstanz nicht disziplinarrechtlich vorgegangen werden, obwohl der gesamte dienstliche und den Dienst umgebende Geschehensablauf genau derselbe gewesen wäre.

»Bezweckt das Disziplinarrecht, die Ordnung und die Integrität des Beamtentums zu sichern, so sind Disziplinarmaßnahmen das Mittel zur Erfüllung dieses Zwecks« (Claussen/Janzen, a.a.O., RdNr. 4, S. 16); ist die Zweckerfüllung nicht gefährdet, dürfen keine Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden. Werden gegen einen Beamten Disziplinarmaßnahmen ergriffen, obwohl er die »Funktionsfähigkeit des Beamtentums« etc. in keiner Weise beeinträchtigt, so wird das Instrumentarium des Disziplinarrechts nicht dessen Ordnungsfunktion, sondern anderen Funktionen und Zwecken verfügbar gemacht = total zweckentfremdet und mißbraucht. Es ist ein Gebot der Stunde, die hier konkret vorliegende Zweckentfremdung und den an die Stelle des preisgegebenen Zwecks neu gesetzten Zweck unmißverständlich zu kennzeichnen. Dabei wird an die Bemerkung des BVerfG über die von ihm so genannten »faktischen nachteiligen Auswirkungen« angeknüpft, die sich für die in Frage stehenden politischen Parteien daraus ergeben, daß Bewerbern und Beamten aus Art. 33 Abs. 5 GG Zulassungs- und Belassungsschranken gezogen werden (BVerfGE 39, 360). Der Irrtum des Gerichts in der Qualifizierung dieser Folgen als »faktisch« bleibe hier unerörtert. Daß die Folgen für die politische Partei in Gestalt eines verminderten Zugangs und verstärkten Abgangs von Mitgliedern und Sympathisanten beträchtlich sind, liegt auf der Hand. Diese sog. faktischen nachteiligen Auswirkungen sind indes jedenfalls im vorliegenden Fall in Wahrheit gar keine »Aus«-

Wirkungen, also materielle Folgen o. ä. Sie sind nichts anderes als genau eben der neue Zweck des zweckentfremdeten Einsatzes von Disziplinarrecht, der in bezug auf den Beamten, der kein Dienstvergehen begangen hat und bei genau gleichem dienstlichem und dienstlich relevantem Verhalten ungeschoren bliebe, wäre er nicht politisch aktiv, funktional leerläuft, aber der Verhüllung des Zwecks dient und die rechtsstaatliche Visitenkarte der Bundesrepublik Deutschland beschmutzt. Es sollte nicht verkannt werden, daß diese nicht allzu schwer erkennbare Zwecksetzung des Mißbrauchs des Disziplinarrechts zu den Fluchtbewegungen eines politischen Regimes aus der von ihm selbst proklamierten gewaltlosen Auseinandersetzung mit seinen die Legalität respektierenden Gegnern gehört, die seine objektiven Verbündeten im Kampf gegen illegale Gewalt sind.

Schließlich: Hätte der Beamte tatsächlich den Tatbestand eines »Dienstvergehens« erfüllt, so doch wohl vom 1. Januar 1959, also von dem Tage der Wirkung seiner Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit an. Die Vorinstanz hat ihm mit einer durchaus unangebrachten peinlichen »Großzügigkeit« hinsichtlich der subjektiven Seite für die Zeit sogar bis 1980 einen Rabatt in Sachen Schuld bewilligt. Statt dessen ist zu fragen, wie es mit der vielgepriesenen, zu den »herkömmlichen Grundsätzen des Berufsbeamtentums« gezählten Fürsorgepflicht des Dienstherrn für seine Beamten vereinbart werden kann, daß dem Beamten 20 Jahre lang wegen seiner politischen Aktivitäten nicht einmal informelle Vorhaltungen gemacht worden sind und er nunmehr eines »Dienstvergehens« bezichtigt wird. Die Vereinbarkeit ist zu verneinen. Es mag rechtspolitisch auch die »Fürsorgepflicht« sehr unterschiedlich beurteilt werden können. Aber es ist ein rechtsstaatlicher Skandal, sie aus Gründen politischer Opportunität bedarfsweise außer acht zu lassen.